

**Reglement
zur Bildung von Rückstellungen und
Wertschwankungsreserven**

im Sinne von Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Art. 1 Bundesrechtliche Vorgaben.....	3
Art. 2 Ziel und Inhalt des Reglements	3
Art. 3 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz.....	3
Vorsorgekapitalien	3
Art. 4 Vorsorgekapital aktive Versicherte	3
Art. 5 Vorsorgekapital Rentner	4
Technische Rückstellungen	4
Art. 6 Bestimmung der technischen Rückstellungen.....	4
Art. 7 Steigende Lebenserwartung aktive Versicherte	4
Art. 8 Pensionierungsverluste wegen zu hohem Umwandlungssatz	4
Art. 9 Rückstellung für Schwankungen des Versicherungsrisikos bei Invalidität und Tod (Risikoschwankungs-Rückstellung)	4
Art. 10 Rückstellung für beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen	5
Art. 11 Weitere Rückstellungen	5
Wertschwankungsreserve	5
Art. 12 Definition der Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve	5
Schlussbestimmungen	6
Art. 13 Anpassungen und Inkrafttreten.....	6

Einleitung

Art. 1 Bundesrechtliche Vorgaben

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2. Die Stiftung VORSORGE in Globo^M (nachstehend VIG genannt) legt in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge in diesem Reglement fest, welche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufgrund des Vorsorgereglements, der Planbeschriebe sowie der Gesetzgebung notwendig sind. Aufgrund von Art. 48 BVV 2 hat die Bewertung der Aktiven und Passiven in der Bilanz nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu erfolgen.

Art. 2 Ziel und Inhalt des Reglements

¹Das Reglement definiert die Rückstellungs- und Reservepolitik der VIG.

²Es regelt die vollständige, systematische und stetige Ermittlung und Darstellung der technischen Rückstellungen und der notwendigen Wertschwankungsreserve.

³Das oberste Ziel der Rückstellungs- und Reservepolitik ist die langfristige Sicherung der Erfüllung der reglementarischen Leistungsversprechen.

⁴Die Rückstellungs- und Reservepolitik bildet die Grundlage für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen, für die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Lage und zur Berechnung des Deckungsgrades gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2.

Art. 3 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

¹Der Stiftungsrat entscheidet auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die technischen Grundlagen und den technischen Zinssatz. Bei der Wahl der technischen Grundlagen ist darauf zu achten, dass sie das Verhalten des Versichertenbestandes - beispielsweise in Bezug auf Sterblichkeit, Invalidität oder Verheiratungswahrscheinlichkeit - möglichst gut beschreiben. Sofern notwendig, können entsprechende Anpassungen der Wahrscheinlichkeiten der verwendeten Grundlagen vorgenommen werden, um den kassenspezifischen Erfahrungen besser Rechnung zu tragen.

²Die VIG verwendet für die versicherungstechnische Bewertung der Rentenverpflichtungen die technischen Grundlagen BVG 2020 unter Verwendung des Generationenkonzeptes für die Sterblichkeit mit einem technischen Zinssatz von 1.5 %.

³Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen), basierend auf den durch den Stiftungsrat festgelegten technischen Grundlagen und dem festgelegten technischen Zinssatz.

Vorsorgekapitalien

Art. 4 Vorsorgekapital aktive Versicherte

Das Vorsorgekapital für aktive Versicherte entspricht der Summe der individuellen reglementarischen Freizügigkeitsleistungen, also dem höchsten Betrag gemäss den Werten nach Art. 15 (reglementarisches Altersguthaben), 17 (Mindestbetrag) und 18 (Altersguthaben BVG) FZG.

Art. 5 Vorsorgekapital Rentner

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem Barwert der laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten und den damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen gemäss den Grundlagen von Art. 3.

Technische Rückstellungen

Art. 6 Bestimmung der technischen Rückstellungen

Die technischen Rückstellungen werden für die Berechnung des Deckungsgrades gemäss Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2 berücksichtigt. Die Höhe dieser Rückstellungen richtet sich nach den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge, insbesondere nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Sie werden für die Abdeckung folgender Posten gebildet:

- Steigende Lebenserwartung aktive Versicherte (Art. 7)
- Pensionierungsverluste wegen zu hohem Umwandlungssatz Art. 8)
- Schwankungen des Versicherungsrisikos bei Invalidität und Tod (Art. 9)
- Rückstellung für Finanzierung Risikoprämie (Art. 10)
- Beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen (Art. 11).

Art. 7 Steigende Lebenserwartung aktive Versicherte

Die Rückstellung für die steigende Lebenserwartung dient dem teilweisen Ausgleich für die aktiven Versicherten bei einer notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes. Durch eine Individualisierung dieser Rückstellung im Zeitpunkt einer Senkung des Umwandlungssatzes kann das Absinken der Altersrente verringert werden. Die Rückstellung entspricht per Stichtag der Senkung des Umwandlungssatzes der Summe der gewährten Einmaleinlagen. Danach wird sie jährlich mit 0.5 % der Altersguthaben der aktiven Versicherten neu aufgebaut. Die Bildung dieser Rückstellung ist nicht obligatorisch sondern kann von der Vorsorgekommission jedes Vorsorgewerks beschlossen werden. Beim Beschluss ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Art. 8 Pensionierungsverluste wegen zu hohem Umwandlungssatz

Die Rückstellung für die Finanzierung der Pensionierungsverluste wegen des aktuell zu hohen Umwandlungssatzes wird für alle Personen ab Alter 55 gebildet. Sie entspricht dem auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Pensionierungsverlust aufgrund des reglementarischen Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter und dem technisch richtigen Umwandlungssatz.

Art. 9 Rückstellung für Schwankungen des Versicherungsrisikos bei Invalidität und Tod (Risikoschwankungs-Rückstellung)

Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche nicht durch das vorhandene Vorsorgekapital der aktiven Versicherten gedeckt sind, werden nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Gegenüber den statistisch erwarteten durchschnittlichen Kosten und den reglementarischen Beiträgen für diese Vorsorgefälle ergeben sich in der Praxis pro Jahr grössere oder kleinere Abweichungen. Die Rückstellung für Risikoschwankungen verkörpert die technischen Sicherheitsmassnahmen, welche die VIG getroffen hat, um allfällige Verluste aus einer ungünstigen Schadenentwicklung im Verlaufe eines Jahres aufzufangen.

Die Risikoschwankungs-Rückstellung entspricht der Rückstellung des Vorjahres zuzüglich der technischen Risikoprämie und abzüglich der Risikokosten durch die eingetretenen Risikofälle des laufenden Jahres.

Der Experte für berufliche Vorsorge berechnet die Risikokosten jährlich. Er prüft im Rahmen des periodischen versicherungstechnischen Gutachtens die Höhe der Risikoschwankungs-Rückstellung und die Risikostruktur des Versichertenbestands und empfiehlt bei Bedarf eine Anpassung der Risikobeiträge und/oder der Risikoschwankungs-Rückstellung.

Die Risikoschwankungs-Rückstellung soll jedoch mindestens 150% und höchstens 250% der technischen Risikoprämie für die Risiken Invalidität und Tod entsprechen. Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, wird die Rückstellung und/oder der Risikobeitrag angepasst. Grundsätzlich wird ein (langfristiges) Gleichgewicht zwischen den Risikokosten und den Risikobeiträgen angestrebt.

Art. 10 Rückstellung für beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen

Der Stiftungsrat kann im Falle vorhandener freier Mittel Leistungsverbesserungen und/oder Beitragsreduktionen beschliessen. Liegt ein solcher Beschluss vor, werden das hierfür erforderliche Vorsorgekapital bzw. die daraus resultierenden Mindereinnahmen zurückgestellt und im Jahr der Umsetzung in der Betriebsrechnung dem Aufwand belastet.

Art. 11 Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z.B. Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

Wertschwankungsreserve

Art. 12 Definition der Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve

¹Eine Wertschwankungsreserve wird für die allen Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

²Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve erfolgt mit einem finanzökonomischen Ansatz unter Berücksichtigung der aktuellen Versichertenstruktur. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind:

- das angestrebte Sicherheitsniveau,
- die aktuellen Anlagegewichtungen der Anlagestrategie,
- die erwartete Strategierendite,
- die geschätzte Volatilität der Anlagestrategie,
- die Sollrendite.

³Die Wertschwankungsreserve wird auf Stufe Vorsorgewerk in Prozenten des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen festgelegt.

⁴Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 2.5 % innerhalb eines Jahres keine Unterdeckung zu erleiden, gebildet. Das Sicherheitsniveau beträgt 97.5 %.

⁵Eine Wertschwankungsreserve wird insofern gebildet, als dies die finanzielle Lage der Vorsorgewerke nach Bildung der technischen Rückstellungen erlaubt.

⁶Die notwendige Wertschwankungsreserve soll unter dem Grundsatz der Stetigkeit in der Methode periodisch beurteilt werden. Der Stiftungsrat kann das Sicherheitsniveau anpassen, wenn sich die Verpflichtung verändert.

⁷Die notwendige Wertschwankungsreserve beträgt unter den oben erwähnten Rahmenbedingungen auf Stufe Vorsorgewerk 20.0 % des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen.

Schlussbestimmungen

Art. 13 Anpassungen und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

²Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 22. September 2022 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 28. April 2022. Es findet erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 Anwendung.
